



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL), der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), den Beschluss über eine Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL), der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan.QI-RL) und der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL), MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie, (MDK-QK-RL), Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R), Mindestmengenregelungen, (Mm-R): COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen

Vom 27. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 das Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Geschäftsordnung (GO) festgestellt und auf dieser Grundlage in schriftlicher Abstimmung am 27. März 2020 beschlossen,

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 136 Absatz 1 in Verbindung mit § 135a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern/QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. Nr. 178 S. 6 361), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (BAnz AT 15.10.2019 B2),

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), zuletzt geändert am 22.11.2019(BAnz AT 13.01.2020 B7),

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätssicherungs-

Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), zuletzt geändert am 20. März 2020 (BAnz AT 23.03.2020 B7),

den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur in der Fassung vom 22. November 2019,

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 Absatz 1 in Verbindung mit § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V (Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren – plan. QI-RL) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 23.03.2017 B2), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (BAnz AT 22.05.2019 B2),

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL) in der Fassung vom 19. September 2019 (BAnz AT 31.12.2019 B9),

die Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V (MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie, MDK-QK-RL) in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 12.12.2018 V B2), zuletzt geändert am 17.10.2019 (BAnz AT 06.02.2020 B1),

die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (BAnz AT 27.02.2020 B3) und

die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), zuletzt geändert am 04. Dezember 2019 (BAnz AT 23.12.2019 B7)

wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Verpflichtung zu den drei unterjährigen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August und 15. November für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt.“
 2. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Verpflichtung zu den drei unterjährigen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August und 15. November für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt.“
 3. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird das Datenvvalidierungsverfahren gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 für das Erfassungsjahr 2019 ausgesetzt, bis der G-BA hierzu andere Regelungen erlässt.“
 4. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25 Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

- (1) Der Strukturierte Dialog gemäß § 11 wird bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt. Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 soll der Strukturierte Dialog im Jahr 2020 bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.
- (2) Für das Erfassungsjahr 2020 gilt eine Unterschreitung der Dokumentationsrate als unverschuldet im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 4, wenn als Folge der COVID-19-Pandemie
 1. kurzfristige nothilfe-, krankheits- oder quarantänebedingte Personalausfälle oder
 2. starke Erhöhungen der Patientenzahlen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erforderten, die Unterschreitung der Dokumentationsrate verursacht haben.Das Verfahren nach § 24 Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

II. Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 wird dem §17 folgender Absatz 10 angefügt:

“(10) Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 17 Absatz 2 wird bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt. Abweichend von den Vorgaben in den themenspezifischen Bestimmungen soll das Stellungnahmeverfahren im Jahr 2020 bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.“
2. Dem Teil 1 wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27 Aussetzung der Datenlieferung für das Erfassungsjahr 2020
Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die drei unterjährigen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August und 15. November für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt.“

III. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene wird wie folgt geändert:

Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vorgaben zur Dokumentation in Anlage 2 Nummer I.2.2. Absatz 9 sowie Nummer II.2.2 Absatz 9 finden bis zum 31.12.2020 keine Anwendung.“

IV. Der Beschluss über eine Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur wird wie folgt geändert:

1. Nummer I des Beschlusses wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „30. Juni 2022“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
 - b) In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu treffen.“
2. Nummer II. des Beschlusses wird wie folgt gefasst:

„II. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

V. Die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren wird wie folgt geändert:

Der Richtlinie wird folgender Paragraph angefügt:

„§18 Aussetzung von Teilen der Richtlinie

Die Regelungen in §§ 9, 10, 11, 13, 15 und 17 der Richtlinie finden für das Erfassungsjahr 2019 keine Anwendung.“

VI. Die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Die Nachweispflichten gemäß § 11 finden bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung.“

VII. Die Mindestmengenregelungen (Mm-R) wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein weiterer Umstand nach Satz 3 ist auch die COVID-19-Pandemie; § 4 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.“

VIII. Die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) werden wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 a) wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist gemäß § 9 Absatz 1 besteht die Möglichkeit zur Nachlieferung oder Ersatz der betroffenen Berichtsteile, wenn aus Gründen, die dem Krankenhaus nicht zurechenbar sind, ein Qualitätsbericht nicht angenommen oder nicht vollständig veröffentlicht werden kann, oder technisch begründete systematische Fehler enthält. Nach- oder Ersatzlieferung werden auch gewährt, wenn in Folge der Covid-19-Pandemie die Erstellung oder Übermittlung des Qualitätsberichts oder eine Anmeldung bzw. Registrierung gemäß Anlage 2 nicht möglich war oder der Qualitätsbericht Fehler aufweist. Für eine Nachlieferung oder den Ersatz der gelieferten Berichtsteile gemäß Satz 1 hat das Krankenhaus bzw. die zuständige mit der Durchführung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung beauftragte Stelle zwischen dem 16. Januar und einschließlich dem 28. Februar des dem Erstellungsjahr folgenden Jahres einen entsprechend mit geeigneten Belegen zu begründenden Antrag elektronisch beim G-BA (per E-Mail an das Postfach: nachlieferung-qb@g-ba.de) zu stellen. Bei Anträgen zur Nachlieferung oder Ersatz von Berichtsteilen C-1 durch eine mit der Durchführung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung beauftragte Stelle hat diese das betroffene Krankenhaus über ihren Antrag zu informieren. Der zuständige Unterausschuss des G-BA entscheidet bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Antragsfrist über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2. Die Übermittlung der nachzuliefernden Berichtsteile an die gemeinsame Annahmestelle gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 hat möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Unterausschusses zu erfolgen. Möglichst bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Frist aus Satz 5 sind die korrigierten Daten gemäß § 9 zu veröffentlichen.“

2. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) eine nicht vollständig oder nicht fristgerechte Lieferung aufgrund der Covid-19-Pandemie erfolgte.“

3. § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die veröffentlichenden Stellen nach Absätzen 1 und 3 haben in ihren Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass die Qualitätsberichtsdaten für das Berichtsjahr 2019 in Folge der Covid-19-Pandemie nicht vollständig und damit nur eingeschränkt nutzbar sind. Gleichen Hinweis nimmt der G-BA in der Referenzdatenbank auf.“

IX. Die MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL) wird wie folgt geändert:

Dem § 16 Teil A wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 17 Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
Qualitätskontrollen des medizinischen Dienstes gemäß dieser Richtlinie werden in den Krankenhäusern während der Zeit und über den Zeitraum der Pandemie zunächst bis 31.10.2020 nicht durchgeführt.“

X. Die Änderungen der Richtlinien und Regelungen sowie des Beschlusses treten mit Wirkung vom 27. März 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken